

Habilitationsrichtlinienbeilagenänderung 2016

Übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats (05.04.2016) und des Senats (20.04.2016)

Artikel I

Änderung der Beilage „Anforderungen für eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien“

1) Der Titel dieser Beilage lautet:

„Empfehlungen für Anforderungen an eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien“

2) Abschnitt 1 erster Absatz wird in Fettdruck gesetzt. Im dritten Satz wird der Wortfolge „Sie ersetzt“ die Wortfolge „und präjudiziert“ angehängt.

3) Im Abschnitt 2.2 wird im letzten Absatz vor dem Unterabschnitt „Publikationsleistungen für eine Sammel-Habilitation“ der Klammerausdruck „blind review“ durch „peer review“ ersetzt. Weiters wird nach diesem Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Falls die Arbeit wissenschaftliche Fragestellungen zu Themen der Nachhaltigkeit beinhaltet, soll dies dargestellt werden. Eine eventuelle Nachhaltigkeitsrelevanz der Forschung, inter- und transdisziplinäre Forschungsaspekte sowie eine eventuelle besondere gesellschaftliche Bedeutung der Forschung sollen beschrieben werden.“

4) Abschnitt 2.2 wird weiters wie folgt geändert:

a) Im Satz „Diese wird nach einem Punktesystem bewertet, wobei in Summe mindestens 10 Punkte erreicht werden sollen.“ wird die Zahl „10“ auf „15“ geändert.

b) Im Satz „Mindestens 7 aus 10 Punkten sind mit Publikationen der Kategorie I–IV zu erreichen.“ wird die Wortfolge „aus 10 Punkten“ durch das Wort „Punkte“ ersetzt.

c) Im Satz „Mindestens 7 Punkte sind als Erst-, Senior (Letzgenannte/r)- oder Korrespondierende/r Autorin/Autor zu erreichen, die restlichen 3 Punkte können als Co-Autorin/-Autor erbracht werden.“ wird die Zahl „7“ auf „10“ geändert, und die Zahl „3“ auf „5“.

d) Im Unterabschnitt „Publikationsleistungen für eine „klassische“ Habilitation (Monographie)“ lautet der zweite Absatz:

„Daneben sind mindestens 7 Punkte mit Publikationen in Fachjournalen aus der Kategorie I–IV zu erreichen. Mindestens 7 Punkte sind als Erst-, Senior- bzw. Korrespondierende/r Autorin/Autor, 5 Punkte können als Co-Autorin/Autor erbracht werden. Die Regelung bezüglich abweichender Usancen in einem Fachgebiet ist bereits oben dargelegt worden.“

5) Im Abschnitt 2.4 wird die Wortfolge „wie z.B. KLF, proVISION etc.“ gestrichen.

6) Abschnitt 3.2 entfällt. Die bisherigen Abschnitte 3.3, 3.4 und 3.5 werden in 3.2, 3.3 und 3.4 umnummeriert.

7) Abschnitt 3.3 (neue Nummerierung) lautet:

„Es sind mindestens 5 Semesterwochenstunden an eigenständig gehaltener universitärer Lehre nachzuweisen, davon mindestens 3 an der Universität für Bodenkultur Wien. Dabei können Lehrleistungen im Rahmen der fachspezifischen universitären Weiterbildung an der BOKU angerechnet werden. Die Qualität der Lehre soll insbesondere auf Grundlage des Lehrportfolios, der Lehrveranstaltungs-evaluierungen und der etwaigen Didaktikgutachten im Zuge des Habilitationsverfahrens überprüft werden. Die Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltung(en) sind der Kommission zugänglich zu machen.“

Artikel II

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Änderungen dieses Beschlusses treten mit 01.05.2016 in Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Änderungen gemäß Art. I Nr. 4 treten mit 01.01.2017 in Kraft und gelten nur für jene Habilitationsverfahren, bei denen die Antragstellung nach dem 31.12.2016 erfolgt.